

Stand: 02.12.2011 / nre

Angebote der IV für Arbeitgebende zur Eingliederung von IV-Kunden

Arbeitgebende können sich neu ohne Kostenfolge und Risiko von der Leistungsfähigkeit eines vermittelten neuen Mitarbeiters überzeugen. Zudem sind sie nach einer Einstellung drei Jahre lang vor Prämienaufschlägen geschützt. Mehr dazu im Newsletter-Artikel [Attraktives Angebot für Arbeitgebende](#).

Assistenzbeitrag der IV

Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung können einen Assistenzbeitrag beantragen. Diese finanzielle Unterstützung soll ihnen erlauben, selber Assistenzpersonen anzustellen für die notwendigen regelmässigen Hilfeleistungen, die ihnen das Leben zu Hause ermöglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Assistenzbeitrag auch für minderjährige Kundinnen und Kunden möglich.

Hilflosenentschädigung der IV für Kundinnen und Kunden im Heim

Die Hilflosenentschädigung der IV für Erwachsene im Heim beträgt neu:

- bei schwerer Hilflosigkeit CHF 464.00
- bei mittlerer Hilflosigkeit CHF 290.00
- bei leichter Hilflosigkeit CHF 116.00

Grund für die Kürzung ist die Einführung des Assistenzbeitrages.

Die Hilflosenentschädigung der IV für Minderjährige im Heim wird aufgehoben, da für die Heimfinanzierung die Kantone zuständig sind.